

Hilfe zum Lebensunterhalt für Minderjährige in Verwandtenpflege

Die Hilfe umfasst eine finanzielle Unterstützung im Wesentlichen für

- Ernährung,
- Ergänzung von Bekleidung,
- Körper- und Gesundheitspflege,
- Schulbedarf,
- Taschengeld,
- Fahrgeld,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial.

Die Hilfe wird in Form von

[[https://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2012_05.html#II|Pauschalen]] gewährt.

Voraussetzungen

- minderjährig bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
- Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts
- keine Hilfen zur Erziehung vom Jugendamt
- niedriges Einkommen, niedriges Vermögen des Kindes
Einkommen und Vermögen reichen nicht aus, um dessen Lebensunterhalt zu bestreiten.

http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuhrungsvorschriften/av_vsh-571931.php#21

Erforderliche Unterlagen

- Gültige Personaldokumente
Geburtsurkunde, Meldebestätigung
- Bevollmächtigung der Eltern oder Sorgeberechtigten
Vollmacht zur Personensorge
- Stellungnahme des Jugendamtes
Feststellung, ob Hilfen zur Erziehung nach Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) erforderlich sind
- Einkommensnachweise des Kindes
Kindergeld, Waisenrente, Halbwaisenrente, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder sonstiges Einkommen
- Vermögensnachweise des Kindes
beispielsweise für kapitalbildende Versicherungen (Lebensversicherung,

Bausparversicherung, Riesterrentenverträge und Ähnliches), Sparkonten, Grundstücke, Immobilien, Wertgegenstände

- Kontoauszüge des Kindes
- Nachweise über Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes
- Mietvertrag
gegebenenfalls Mietänderungsschreiben

- Erlaubnis zur Vollzeitpflege vom Jugendamt
Dieser Nachweis ist für folgende Personen nicht erforderlich:
 - Großeltern, Urgroßeltern
 - Geschwister
 - Onkel, Tante
 - Neffe, Nichte

- Der Umfang der benötigten Unterlagen, insbesondere Einkommens- und Vermögensnachweise, richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

Formulare

- Antrag auf Sozialhilfe
<http://www.berlin.de/sen/ias/service/formulare/>
- Anlage 1 über Unterhalt
<http://www.berlin.de/sen/ias/service/formulare/>
- Anlage 3 über Grundvermögen
<http://www.berlin.de/sen/ias/service/formulare/>

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- § 27a Abs. 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_27a.html

Weiterführende Informationen

- Rundschreiben II Nr. 05/2012
http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2012_05-598017.php
- Berliner Sozialrecht
<http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/>

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann im Wohnbezirk des minderjährigen Kindes beantragt

werden.

Informationen zum Standort

Amt für Soziales Lichtenberg

Anschrift

Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Information des Amtes für Soziales hat erweiterte Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 14:30 Uhr

Dienstag: 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 13:30 bis 14:30 Uhr

Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr

Die Information nimmt Anträge und Unterlagen entgegen und gibt Erstinformationen zu den Leistungen des Amtes und zuständigen Bearbeitern.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.

Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.

Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr

Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr

Nahverkehr

S-Bahn S 5, S 7, S 75 Friedrichsfelde Ost

U-Bahn U 5 Friedrichsfelde

Bus 108, 194 Bildungs- und Verwaltungszentrum

Tram M 17, 27, 37 Am Tierpark oder Rhinstraße

Kontakt

Telefon: (030) 90296-8335

Fax: (030) 90296-8699

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-lichtenberg/verwaltung/behoerdenwegweiser/bww20.html>

E-Mail: info.sozialamt@lichtenberg.berlin.de

Zahlungsarten

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.

PDF-Dokument erzeugt am 17.09.2019